

Anästhesien bei Zusatzversicherung (Halbprivat und Privat)

Der Versicherungszusatz „Halbprivat“ und „Privat“ ermöglicht dem Patienten die freie Arztwahl, mehr Komfort, eine gehobene Hotellerie etc. Der Arzt seinerseits ist in diesem Modell „honorarberechtigt“.

Bezüglich Durchführung der ärztlichen Handlungen hält die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW zusammen mit der schweizerischen Ärztesgesellschaft FMH fest, dass geschultes Personal medizinische Leistungen unter Verantwortung und Supervision des Arztes übernehmen kann. ⁽¹⁾

Die fachärztliche Leistungserbringung bei Anästhesien ist gekennzeichnet durch:

- **Festlegen des Anästhesieverfahrens und Informed Consent**

Die individuell am besten geeignete Anästhesiemethode wird grundsätzlich durch einen Facharzt für Anästhesiologie festgelegt.

Aus organisatorischen Gründen können die präoperative Evaluation, die Aufklärung über mögliche Anästhesiemethoden und Risiken und das Einholen der Einwilligung an einen weiteren Anästhesearzt delegiert werden. In diesem Fall soll der Patient seine Zustimmung bekunden, dass ein anderer Facharzt die Anästhesie durchführen wird.

- **Durchführung der Anästhesie**

Der Facharzt legt das anästhesiologische Vorgehen fest. Er ist während kritischer Phasen des Eingriffes anwesend und ansonsten mindestens unmittelbar verfügbar. Für den Operateur muss klar ersichtlich sein, welcher Facharzt für die Anästhesie zuständig ist.

Der Facharzt führt die wesentlichen und kritischen Therapieschritte der Anästhesie selbst durch oder ist in Aufsichtsfunktion anwesend. Dies gilt für die Ein- und Ausleitung einer Allgemeinanästhesie bzw. die Anlage einer Regionalanästhesie, das Festlegen der Medikamentendosierung und die Durchführung invasiver Massnahmen (z.B. Gefässzugänge).

- **Postoperatives Vorgehen**

Die postoperativen Verordnungen werden zwischen Anästhesisten und Operateur abgesprochen. Der Facharzt ist zuständig für die Übergabe des Patienten an die nachfolgende Stelle (Aufwachsraum, Intensivstation, IMC, Bettenstation etc.).

Er ist zuständig für weitere anästhesiebezogene postoperative Massnahmen und Ansprechperson des Operateurs.

Aus organisatorischen Gründen kann er diese Funktion an einen anderen fachkompetenten und informierten Anästhesearzt delegieren.

Genehmigung Primärversion an der GV 05.11.04; Revidierte Fassung 23.05.2013 KSP/CSP

Genehmigung Vorstand: 9.7.2013

Quelle: ⁽¹⁾ SAMW / FMH 2008: Rechtliche Grundlagen im medizinischen Alltag